

zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Geschäftsführung des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen, diese handelnd durch den Leiter der Regionalniederlassung Münsterland, im Folgenden

„Straßenbauverwaltung“ genannt

und

dem Kreis Warendorf, im Folgenden

„Kreis“ genannt,

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse wird der Knotenpunkt B 475 (Nordstraße/Neubeckumer Straße) / K 45 (Oelder Straße) / Hans-Böckler-Straße / Kalkstraße zu einem Kreisverkehrsplatz umgebaut. Die Straßenbauverwaltung ist gemäß § 5 FStrG Trägerin der Straßenbaulast für die B 475, der Kreis ist Baulastträger für die K 45.

## § 2

### Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Grundlagen dieser Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.
- (2) Auf und Umfang der Baumaßnahme richten sich nach dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## § 3

### Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Planung, Ausschreibung, Auftragsvergabe, Bauüberwachung und Abrechnung obliegen entsprechend der gesondert zwischen der Straßenbauverwaltung und der Stadt Beckum abgeschlossenen UA-Vereinbarung der Stadt Beckum.
- (2) Die Stadt Beckum überwacht danach auch die Gewährleistungsfristen und macht evtl. Ansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend.
- (3) Den Vertragspartnern ist es gestattet, die Baustelle zu betreten und in Abstimmung mit der Stadt Beckum Anordnungen zu erteilen.

## § 4

### Kostenteilung

- (1) Aus dem Verkehrsgutachten des Ing.-Büros Brilon, Bondzio und Weiser (April 2010) geht hervor, dass die Verkehrsbelastung auf der K 45 (Oelder Straße) über 20 v.H. gegenüber der Verkehrsbelastung auf der B 475 liegt. Daraus folgt, dass der Kreis an den kreuzungsbedingten Kosten für den Umbau des Knotenpunktes auf der Grundlage des nachstehenden Kostenteilungsschlüssels zu beteiligen ist.

Die einzelnen Straßenäste weisen folgende Fahrbahnbreiten auf:

#### Ast A (B 475, Neubeckumer Straße)

Gehweg	=	2,70 m
Radweg	=	1,38 m
Mehrzweckstreifen	=	1,74 m
Fahrbahn	=	7,45 m
Mehrzweckstreifen	=	1,79 m
Radweg	=	1,38 m
Gehweg	=	3,60 m
		-----
Gesamtbreite	=	20,04 m

#### Ast B (B 475, Nordstraße)

Gehweg	=	3,16 m
Fahrbahn	=	10,50 m
Gehweg	=	3,85 m
		-----
Gesamtbreite	=	17,51 m

#### Ast C (K 45, Oelder Straße)

Gehweg	=	2,20 m
Mehrzweckstreifen	=	2,00 m
Fahrbahn	=	7,35 m
Mehrzweckstreifen	=	2,05 m
Gehweg	=	3,76 m
		-----
Gesamtbreite	=	17,36 m

#### Ast D (Kalkstraße)

Gehweg	=	2,20 m
Fahrbahn	=	3,96 m
Parkstreifen	=	2,00 m
Gehweg	=	1,58 m
		-----
Gesamtbreite	=	9,74 m

Ast E (Hans-Böckler-Straße)

Gehweg	=	0,70 m
Fahrbahn	=	4,50 m
		-----
Gesamtbreite	=	5,20 m

- (2) Das Verkehrsaufkommen der Äste D und E liegt sowohl gegenüber den Ästen A und B als auch gegenüber dem Verkehrsaufkommen des Astes C unter dem Verkehrsaufkommen der Äste A und B, so dass die Straßenbauverwaltung als Trägerin der Baulast für die Äste A und B neben ihren Kosten auch die Kostenanteile der Äste D und E trägt.

Aus den Fahrbahnbreiten wird folgender Kostenteilungsschlüssel ermittelt:

Straßenbauverwaltung (Ast A)

$$\frac{20,04}{20,04 + 17,51 + 17,36 + 9,74 + 5,20} = \frac{20,04}{69,85} = 28,70 \text{ v.H.}$$

Straßenbauverwaltung (Ast B)

$$\frac{17,51}{20,04 + 17,51 + 17,36 + 9,74 + 5,20} = \frac{17,51}{69,85} = 25,07 \text{ v.H.}$$

Kreis Warendorf (Ast C)

$$\frac{17,36}{20,04 + 17,51 + 17,36 + 9,74 + 5,20} = \frac{17,36}{69,85} = 24,85 \text{ v.H.}$$

Straßenbauverwaltung (Ast D)

$$\frac{9,74}{20,04 + 17,51 + 17,36 + 9,74 + 5,20} = \frac{9,74}{69,85} = 13,94 \text{ v.H.}$$

Straßenbauverwaltung (Ast E)

$$\frac{5,20}{20,04 + 17,51 + 17,36 + 9,74 + 5,20} = \frac{5,20}{69,85} = 7,44 \text{ v.H.}$$

Kostenanteil der Straßenbauverwaltung insgesamt:

$$28,70 \text{ v.H.} + 25,07 \text{ v.H.} + 13,94 \text{ v.H.} + 7,44 \text{ v.H.} = 75,15 \text{ v.H.}$$

$$\text{Kostenanteil des Kreises Warendorf} = 24,85 \text{ v.H.}$$

Nach diesen v.H.-Sätzen werden die kreuzungsbedingten Kosten für den Kreisverkehrsplatz zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis Warendorf geteilt.

## § 5

### Kosten der Baumaßnahme

- (1) Die Kosten für den Umbau des Knotenpunktes belaufen sich insgesamt auf ca. 600.000,-- €.
- (2) Zu diesen kreuzungsbedingten Gesamtkosten gehören auch die Kosten für die Erweiterung der Signalisierung des Bahnüberganges der Westfälischen Landeseisenbahn, die sich auf ca. 150.000,-- € belaufen.

## § 6

### Abrechnung der Baumaßnahme

- (1) Die Gesamtkosten der Baumaßnahme werden zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis Warendorf auf der Grundlage der Schlussrechnungen der Auftragnehmer abgerechnet.
- (2) Der Kreis verpflichtet sich, der Straßenbauverwaltung den auf ihn entfallenden Kostenanteil nach Einreichung einer nachvollziehbar geprüften Schlussrechnung bzw. einer vollständigen, prüffähigen Schlussrechnung, innerhalb von 6 Wochen nach Anforderung zu erstatten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

## § 7

### Verwaltungskosten

Für die von ihr erbrachten Leistungen erhält die Stadt Beckum aufgrund der mit ihr abgeschlossenen UA-Vereinbarung einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 v.H. der auf die Baumaßnahme entfallenden Bau- und Grunderwerbskosten. Der auf den Kreis entfallende Anteil wird gleichzeitig mit den anteiligen Baukosten von der Straßenbauverwaltung angefordert.

## § 8

### Vermessung

Die Schlussvermessung wird von der Straßenbauverwaltung durchgeführt, wobei die Kosten gemäß dem in § 4 berechneten Kostenteilungsschlüssel zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Kreis geteilt werden. Diese Kosten werden gleichzeitig mit der Einreichung der Schlussrechnung dem Kreis vorgelegt. § 6 (2) gilt analog.

## § 9

### Abnahme und Straßenbaulast

- (1) Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt die Abnahme gemeinsam mit allen Beteiligten.

- (2) Die Straßenbaulast nach Beendigung der Baumaßnahme richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10

Änderung der Vereinbarung

Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Ausfertigungen

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Die Straßenbauverwaltung und der Kreis erhalten je eine Ausfertigung.

§ 12

Anlagen

Der anliegende Lageplan mit den Kostenteilungsgrenzen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Coesfeld, den ..... 2012

Für die Straßenbauverwaltung

Im Auftrag

.....  
(Dirk Gripenburg)  
Ltd. Regierungsbaudirektor

Warendorf, den ..... 2012

Der Landrat

.....  
(Dr. Olaf Gericke)

Im Auftrag

.....  
(Friedrich Gnerlich)  
Ltd. Kreisbaudirektor